

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal am 26.04.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.10.2015, zuletzt geändert mit Beschluss vom 14.04.2016, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - : 425,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 14,00 €
 - c) Für 25 Jahre bei Kindern unter 5 Jahren: 210,00 €
 - d) bei Kindern unter 5 Jahren für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 8,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre : 695,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung : 34,00 €
3. Einzelurnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage:
 - a) Für 20 Jahre, inkl. Pflege, Anlage, Grabstein, Gravur und Friedhofsunterhaltungsgebühr: 1.605,00 €
4. Partnerurnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage:
 - a) zwei Stellen für 20 Jahre, inkl. Pflege, Anlage, Grabstein, Gravur und Friedhofsunterhaltungsgebühr: 3.335,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung: 166,00 €
5. Gärtnergepflegte Urnenpartnergrabstätten:
 - a) zwei Stellen für 20 Jahre, inkl. Pflege, Anlage, Grabstein, Gravur und Friedhofsunterhaltungsgebühr: 5.800,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung: 290,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 1 oder 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 270,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 570,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales
inkl. Standsicherheitsprüfung: 75,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales: 25,00 €
3. Prüfung der Änderung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmales: 25,00 €
4. Gebühren für eine Grabumschreibung (Änderung des Nutzungsrechtes) 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden zur Finanzierung der folgenden Kosten erhoben: Pflege der Freiflächen und Wege, Unterhaltung von Wegen und Einfriedungen, Abfallbeseitigung, anteilige Verwaltungskosten

Für ein Jahr – je Grabstelle - : 15,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche / Friedhofskapelle / des Gemeindehauses:

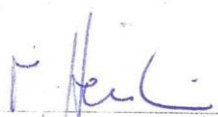
1. Gebühr für die Benutzung der Kirche in St. Jürgen je Trauerfall: 240,00 €
2. Für die Benutzung des Gemeindehauses in Frankenburg je Trauerfall: 240,00 €
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof an
der Falkenberger Landstraße je Trauerfall: 240,00 €
4. Für die Benutzung des Abschiedsraumes an der Friedhofskapelle
an der Falkenberger Landstraße je Trauerfall: 100,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung, mit Ausnahme des Abschnittes IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr, tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Abschnitt IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Lilienthal, den 3.5.23

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal



(Vorsitzende/r)





(Kirchenvorsteher/in)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lilienthal in Lilienthal

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 12. SEP. 2023



(Amtsleiter)